

Einführung eines Gehörlosengeldes

29. September 2023

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine gesetzliche Regelung, mit der in Rheinland-Pfalz ein Gehörlosengeld eingeführt wird, wünschten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 626 weitere Personen mitzeichneten, endete am 25. August 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 19. September 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. August 2023 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz fördert die barrierefreie Teilhabe hör- und sprachbehinderter Menschen am Arbeitsleben beziehungsweise Leben in der Gemeinschaft. Sie unterstützt die Einrichtung und Unterhaltung einer Versorgung an Gebärdensprachdolmetscherleistungen, die Schaffung eines Netzwerkes von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern und der Entwicklung ihrer Qualitätsstandards.*

*Der Fokus liegt auch dabei besonders auf dem Angebot des Gebärdensprachdolmetschens. Der Rechtsanspruch auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln ist an verschiedenen Stellen des Sozialgesetzbuchs und des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt. Rheinland-Pfalz fördert zudem seit dem Jahr 2011 Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose oder hör-beziehungsweise sprachbehinderte Eltern nicht hörbehinderter Schülerinnen und Schüler für Elternabende oder andere schulische Veranstaltungen. Seit Beginn des Jahres 2021 ist diese Förderung auch für Veranstaltungen der Kindertages-einrichtungen und Kindertagespflege im neuen Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz) gesetzlich verankert.*

*Die Landesregierung sieht darüber hinaus aktuell keine Notwendigkeit, ein Gehörlosengeld als Nachteilsausgleich einzuführen.*

*Gehörlose Menschen haben Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere auf Reha-Leistungen und auch auf umfassende Hilfsmittel. Die Feststellung eines Grades der Behinderung nach den Vorgaben des § des 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und den daraus resultierenden Nachteilsausgleichen (Merkzeichen, pauschaler Steuerfreibetrag für Menschen*

*mit Behinderungen) können auch durch Eltern von Kindern mit Behinderungen in Anspruch genommen werden. Nicht zuletzt können damit auch höhere Kosten (zum Beispiel Fahrkosten) ausgeglichen werden, die etwa durch den Teilhabebedarf ausgelöst worden sind.*

*Reichen diese Leistungen nicht aus, so können für gehörlose Menschen individuelle, passgenaue Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, um die über pauschale Leistungen hinausgehenden Bedarfe sicherzustellen. Die möglicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe sicherzustellenden Bedarfe werden vom dafür zuständigen Träger gemeinsam mit dem gehörlosen Menschen und - wenn gewollt - einer Person seines Vertrauens im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt. Dabei wird auch das Wunsch- und Wahlrecht beachtet.*

*Auch wenn andere Bundesländer ein Gehörlosen- oder Taubblindengeld eingeführt haben oder einführen wollen, sehen wir darin keine praktikable und für die Menschen mit Teilhabebedarf bedarfsgerechte Vorgehensweise.*

*Die Geldleistung allein ersetzt nämlich weder personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe oder Gebärdendolmetscherleistungen oder eine Taubblindenassistenz für taubblinde Menschen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.